
MAGYAR VIZSLA CLUB DER SCHWEIZ
(MVCS)

Rasseclub für den kurzhaarigen und drahthaarigen

Magyar Vizsla (Sektion der SKG)

ZUCHTREGLEMENT



Bemerkung: Für ein einfacheres Verständnis wurde jeweils die männliche Form gewählt. Diese schliesst selbstverständlich stets auch die weibliche Form mit ein.

Abkürzungen:

ZRSKG	Zuchtreglement SKG
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum ZRSKG
ZR	Zuchtreglement MVCS
ZK	Zuchtkommission
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
MVCS	Magyar Vizsla Club Schweiz
HD	Hüftgelenkdysplasie
FCI	Fédération Cynologique Internationale
PRA	fortschreitender Netzhautschwund (progressive Retina Atrophie)
ECVO	European College of Veterinary Ophthalmologists
AA	Arbeitsausschuss
RR	Rassenrichter
GR	Gruppenrichter

1. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von Magyar Vizslas mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den MVCS hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht.

2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

- 2.1 Kurzhaarige und drahthaarige Magyar Vizslas, mit denen gezüchtet werden soll, müssen den Rassestandards der FCI Nr. 57 bzw. Nr. 239 entsprechen. Sie müssen gesund und sicher im Verhalten sein, ausserdem dürfen sie keine zuchtausschliessenden Fehler gemäss diesem Zuchtreglement haben. Die Zuchttauglichkeitsprüfung (=Ankörung) ist für alle Magyar Vizslas, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB / in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.
- 2.2 Die Zulassungsbedingungen zur Ankörung sind:
 - 2.2.1 Der Eintrag ins SHSB muss erfolgt sein und der Eigentümer durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt sein.
 - 2.2.2 Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen am Tage der Ankörung ist 15 Monate.
 - 2.2.3 Hitzige Hündinnen können, nach vorgängiger Absprache mit dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter, in Ausnahmefällen zugelassen und am Schluss der Veranstaltung beurteilt werden.
 - 2.2.4 Voraussetzung für die Zulassung zur Ankörung ist eine HD-Auswertung mit einem Befund von C oder besser. Die hierzu notwendigen Röntgenaufnahmen dürfen frühestens nach Vollendung des 12. Lebensmonates gemacht werden; sie können von jedem Tierarzt vorgenommen werden. Anerkannt werden ausschliesslich Auswertungen der Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich. Das Original-HD-Zeugnis ist an der Ankörung vorzuweisen, eine Kopie ist der Anmeldung beizulegen.
 - 2.2.4.1 Obergutachten HD
Der Eigentümer kann, falls er mit dem HD-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann zusätzlich zu den Erstaufnahmen eine neue Serie von Aufnahmen der Hüftgelenke angefertigt und eingesendet werden. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt jedoch nicht durch diejenige, die das Erstgutachten befundet hat. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig.

2.2.5 Ein gültiges Augenattest ausgestellt durch einen anerkannten Ophthalmologen (ECVO), welches bescheinigt, dass der Hund frei von vererbten Augenerkrankungen ist (Ausnahme Goniodyplasie, siehe Art. 3.3.1), ist der Anmeldung ebenfalls beizulegen. Die Augenuntersuchung darf frühestens beim 12 Monate alten Hund durchgeführt werden. Dieses Attest darf bei der Ankörung nicht älter als 12 Monate sein.

2.2.5.1 Obergutachten Augen

Wurde ein Vizsla mit dem Augenbefund «vorläufig nicht-frei» oder «nicht-frei» beurteilt, kann ein Obergutachten verlangt werden. Das Obergutachten wird durch ein Panel, der der SAVO angeschlossenen Ophthalmologen, erstellt. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig.

2.3 Durchführung der Ankörung

Der MVCS führt jährlich mindestens eine Ankörung durch. Die Ankörung muss mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG unter Angabe der Anmeldeadresse und der beizubringenden Dokumente publiziert werden.

2.4 Die Ankörung besteht aus:

Einer Formwertbeurteilung nach Rassestandard der FCI und einer Verhaltensbeurteilung, die in der Regel am gleichen Tag durchgeführt werden. Bei der Verhaltensbeurteilung sind mindestens zu beurteilen: Verhalten zum Führer und gegenüber unbekannten Personen, Spiel- und Beutetrieb, Bringverhalten, Such- und Finderwille, allgemeines Verhalten und Schussfestigkeit.

2.4.1 Die Zuchtkommission erlässt die Ausführungsbestimmungen (AbzA), welche von der GV genehmigt werden müssen.

2.4.2 Die Voraussetzungen und Bestimmungen für Wesensrichter werden in der Wesensrichterordnung MVCS geregelt.

2.5 Zuchtausschlussgründe

2.5.1 Nicht angekört und demzufolge zur Zucht nicht zugelassen werden Hunde:

- a) Die die Verhaltensbeurteilung nicht bestehen, weil scheu (nachhaltig unsicher, ängstlich), aggressiv, schussscheu oder nicht beurteilbar sind
- b) die dem Rassestandard nicht entsprechen
- c) die zuchtausschliessenden Fehler gemäss aktuellem FCI-Standard Nr. 57 bzw. Nr. 239 aufweisen
- d) mit Entropium oder Ektropium, Distichiasis (auch wenn operativ korrigiert), PRA, Katarakt und Glaukom.
- e) mit HD-Befund D (mittlere HD) und E (schwere HD)
- f) die eindeutig Krankheiten oder Defekte von klinischer Relevanz aufweisen, welche sich vererben können

2.5.2 Nachträglicher Zuchtausschluss

Vererbt ein in der Zucht stehender Hund nachgewiesenermassen und wiederholt Fehler von klinischer Relevanz (Gesundheit, Verhalten, Formwert) oder tritt bei ihm selbst eine Krankheit von klinischer Relevanz auf, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, so kann er auf Antrag des Zuchtwarts nach Absprache mit Spezialisten der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich, durch Entscheid der Zuchtkommission von der Zucht ausgeschlossen werden. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Der Eigentümer des Hundes ist vor dem Entscheid über einen nachträglichen Zuchtausschluss anzuhören.

Dieser muss ihm klar begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Der nachträgliche Zuchtausschluss wird vom Zuchtwart, nach Ablauf der Einsprachefrist von zwei Wochen, auf der Originalurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

2.6 Formelles

2.6.1 Die Leitung und Organisation der Ankörung obliegt dem Zuchtwart, bzw. der Zuchtkommission.

Die Zuchtkommission bestimmt die für die Prüfung zuständigen Funktionäre: Einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter (Rassenrichter RR oder Gruppenrichter GR) oder einen Rassenrichter / Ausstellungsrichter der FCI Gruppe 7 einer vergleichbaren Europäischen Landesorganisation (Mitglied der FCI) und zwei Wesensrichter, davon einen SKG Wesensrichter. Der Vorstand MVCS delegiert aus seiner Reihe ein Mitglied als Beobachter.

2.6.2 Die Formwert-, Verhaltensbeurteilung sowie die Zusatzübungen werden durch die entsprechenden Richter aufgrund des Rassestandards und der vom MVCS vorgegebenen Bedingungen vorgenommen. Sie verfassen den schriftlichen Bericht, aus dem die Begründung für das Ergebnis „Formwert/Verhaltensbeurteilung/Zusatzübungen bestanden“ „Formwert/Verhaltensbeurteilung/Zusatzübungen nicht bestanden“ hervorgehen muss und unterzeichnen ihn.

2.6.3 Der Eigentümer des Hundes erhält die Originale der Berichte über Formwert, Verhaltensbeurteilung und Zusatzübungen und, falls der Hund alle Prüfungen bestanden hat, den Körschein. Kopien dieser Dokumente bleiben bei den Akten der Zuchtkommission.

2.6.4 Der Zuchtwart oder dessen Stellvertreter erstellt den Körschein für den Hundebesitzer und den Körausweis für die Stammbuchverwaltung SKG. Bereits feststehende Zusatzangaben, die in den Abstammungsurkunden der Nachkommen des angekörten Hundes erscheinen sollen, werden auf dem Körausweis vermerkt (HD, bestandene Prüfungen gem. Art. 5.2).

2.6.5 Nach jeder Ankörung erstellt die ZK eine Liste der neu angekörten Hunde zur Publikation in der nächsten Clubzeitung des MVCS, dem HUNDE und dem CynoRomande.

2.6.6 Die Besitzer angekörter Hunde sind gehalten, Prüfungsergebnisse dem Zuchtwart unter Beilage einer Kopie des Prüfungsausweises zu melden, damit dieser sie als Zusatzangaben an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleiten kann.

2.7 Resultat der Ankörung

2.7.1 Über die Zuchtzulassung kann wie folgt entschieden werden: angekört, zurückgestellt, nicht angekört

2.7.2 Die Bestätigung der Zuchtzulassung erfolgt auf der Abstammungsurkunde mittels Stempelaufdruck „angekört“. Der Zuchtwart oder dessen Stellvertreter bestätigt dieses Resultat sowie Ort und Datum der Ankörung mit seiner Unterschrift.

Der Entscheid „nicht angekört“ wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der STV der SKG gemeldet.

2.7.3 Wurde ein Hund in der Verhaltens- oder Formwertbeurteilung oder bei den Zusatzübungen zurückgestellt oder hat diese nicht bestanden, kann er diesen Teil der Prüfung bei anderen Richtern gegen anteilmässige Gebühr einmal wiederholen.

2.8 Importhunde

In die Schweiz importierte Hunde müssen die Bestimmungen dieses Zuchtreglementes erfüllen, bevor sie zur Zucht verwendet werden dürfen. Ausnahme: Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfs werden im Schweizerischen Hundestammbuch eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem MVCS ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Vor der weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

2.8.1 Rüden auf Deckstation

Rüden auf Deckstation sind Deckrüden in ausländischem Eigentum, die in ihrem Heimatland von dem der FCI angeschlossenen/assoziierten Landesverband zur Zucht zugelassen sind und die vorübergehend zur Zucht in der Schweiz stehen und nicht ins SHSB eingetragen werden sollen. Für sie gilt folgendes:

- a) Sie können für 2 erfolgreiche Deckakte im Zeitraum von 12 Monaten zur Zucht in der Schweiz eingesetzt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss der Rüde vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften dieses Reglements erfüllen.
- b) Es muss ferner eine schriftliche Genehmigung des ausländischen Eigentümers vorliegen, durch welche der ausländische Eigentümer das Zuchtrecht für den Rüden begrenzt auf die Dauer von 12 Monaten auf den inländischen Zuchtverantwortlichen überträgt.

2.9 Gebühren

2.9.1 Die Gebühr für die Ankörung ist für jede Vorführung - unabhängig vom Ergebnis - zu entrichten. Sie ist bei der Anmeldung an den MVCS einzuzahlen. Die Quittung ist an der Ankörung vorzuweisen. Die Rückerstattung für nicht vorgeführte Hunde erfolgt nur, wenn dem Zuchtwart ein ärztliches oder tierärztliches Zeugnis vorgelegt und innert 5 Tagen zugestellt wird.

3. Zuchtbestimmungen

3.1 Vorschriften, die die Paarung betreffen

3.1.1 Mindest-/Höchstalter

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung angekörter Rüden und Hündinnen ist 18 Monate (Deckdatum).

Als Höchstzuchtalter für Hündinnen gilt das vollendete 8. Lebensjahr (8. Geburtstag); (Deckdatum).

Für Rüden gilt keine obere Altersbegrenzung.

Ausnahme: Für Hündinnen in guter Kondition kann die ZK auf begründetes Gesuch, nach gründlicher tierärztlicher Untersuchung (incl. Blutuntersuchung betr. Organfunktionen), eine Verlängerung für einen Zusatzwurf innerhalb eines Jahres schriftlich bewilligen. Das Gesuch muss mindestens 2 Monate vor der beabsichtigten Paarung im Besitz des Zuchtwarts sein. Die Zuchtzulassung erlischt definitiv am 9. Geburtstag (vollendetes 9. Lebensjahr) der Hündin.

- 3.2 Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung durch den MVCS persönlich zu vergewissern (Vermerk auf der Abstammungsurkunde, Körschein).
- 3.3 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundeeigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Hund eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land gültigen Zuchtzulassungsvorschriften des jeweiligen FCI – Verbandes erfüllt.
- 3.3.1 Bei Paarungen mit einem im Inland stehenden Zuchtpartner muss mindestens ein Zuchtpartner frei von Goniodysplasie sein.
Bei Paarungen mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner ohne gültiges Augenattest (gemäss Art. 2.2.5) muss das inländische Zuchttier frei von Goniodysplasie sein.
- 3.4 Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Ankörung nicht bestanden haben oder nachträglich von der Zucht ausgeschlossen wurden und ev. im Ausland zugelassen sind, sind nicht gestattet.
- 3.5 Es ist nicht gestattet, kurzhaarige und drahthaarige Magyar Vizslas zu kreuzen.
- 3.6 Hüftgelenksdysplasie (HD): HD-A und HD-B Hunde können miteinander gepaart werden. HD-C-Hunde dürfen nur mit einem HD-A oder HD-B Hund gepaart werden. Es gilt jeweils die schlechtere Auswertung (FCI-Regelung!).
- 3.7 Inzuchtverpaarungen: Vater/Tochter, Mutter/Sohn oder Vollgeschwister sind nicht gestattet.
- 3.8 Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des „Internationalen Zuchtreglementes der FCI“ geregelt.
- 3.9 Die Zuchtrechtsabtretung ist in Art. 14 des „Internationalen Zuchtreglementes der FCI“ und im ZRSKG Art. 3.4.1 geregelt.
- 3.10 Die „auswärtige Aufzucht“ ist im ZRSKG Art. 3.4.2 geregelt.
- 3.11 Formelles
Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungs-Formular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Der Eigentümer der Hündin ist verpflichtet, eine Kopie der Deckbescheinigung innert 8 Tagen nach der Paarung dem Zuchtwart zuzusenden. Der Rüdenbesitzer ist verpflichtet, jeden Deckakt seines Rüden mit der MVCS-Meldekarte dem Zuchtwart zu melden

4. Der Wurf

- 4.1 Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden (Wurfdaten).
Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt (auch mit tierärztlichem Eingriff), auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.
Nach der Aufzucht eines Wurfs mit mehr als 8 Welpen ist der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten vom Wurfdatum an gerechnet einzuräumen.

- 4.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen (ZRSKG Art. 3.4.6)
- 4.3 Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung oder Kondition überfordert und die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat nötigenfalls mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.
Das Gewicht aller Welpen ist in jedem Falle regelmässig zu kontrollieren und schriftlich zuhanden der Wurfkontrolle festzuhalten.
- 4.3.1 Ammenaufzucht
Für die Aufzucht Würfe mit Hilfe einer Amme gelten folgende Bestimmungen:
- Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr dem Vizsla entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
- Die Welpen sind der Amme so früh wie möglich zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.
- Die Welpen dürfen frühestens nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden. Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme, zwischen dem Züchter des Wurfs und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder Tod von Welpen.
- 4.4 Bei Welpen, die dem Rassestandard nicht entsprechen (z.B. „Langhaar“), hat der Züchter dies auf der Wurfmeldung (Formular SKG) zu vermerken und der Zuchtwart für den/die Welpen den Vermerk „zur Zucht gesperrt“ zu beantragen.
- 4.5 Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden..
- 4.6 Allfällige Afterkrallen sind zwischen dem 2. und 4. Lebenstag zu entfernen. Der Züchter ist für die fachgerechte Ausführung dieses Eingriffs und für die Einhaltung der Frist verantwortlich. Die Ausführung durch einen Tierarzt bietet Gewähr für eine tierschutzgerechte schmerzsparende Operation.
- 4.7 Jede Zuchtstätte wird vor dem ersten Belegen einer Hündin oder nach grösseren Veränderungen (z.B. Wohnortwechsel) durch den Zuchtwart oder einen Stellvertreter kontrolliert.
Der Bericht der Zuchtstätten-Vorkontrolle muss den Wurfmeldeunterlagen beigelegt werden.
- Jeder Wurf wird vom Zuchtwart oder einem Stellvertreter zwischen der 7. und 9. Lebenswoche kontrolliert, wobei die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen der Welpen sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde kontrolliert werden.
Es wird ein Kontrollbericht erstellt, der vom Kontrollierenden und vom Züchter zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält das Original, eine Kopie geht zu den Akten der Zuchtkommission. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen muss eine Grosswurfkontrolle in den 3 ersten Lebenswochen der Welpen durchgeführt werden. Zwischen der 7. und 9. Lebenswoche wird die eigentliche Wurfkontrolle (Wurfabnahme) durchgeführt. Zusätzliche Kontrollen können, insbesondere bei Würfen mit mehr als 8 Welpen, vorgenommen werden.

- 4.8 Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfkontrolle mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.
- 4.9 Werden bei der Kontrolle des Wurfes Welpen mit bleibenden zuchtausschliessenden Fehlern festgestellt, so sind diese vom Zuchtwart der SHSB-Stammbuchverwaltung als „zur Zucht gesperrt“ zu melden. Sie erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Abstammungsurkunde.
- 4.10 Für die Zuchtstätten- und Wurfkontrolle hat der Züchter dem MVCS die Gebühren gemäss Art. 9 zu bezahlen.
- 4.11 **Haltungs- und Aufzuchtbedingungen**
Jede Zuchtstätte muss über eine ausreichend grosse Unterkunft und einen ebensolchen Auslauf im Freien verfügen, welche sich in Sicht- und Hördistanz vom Wohnbereich des Züchters befinden.
Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurf- lager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter (Nässe, Kälte) benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her, ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.
Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).
Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig gefahrlos und frei bewegen können.
Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand Gras usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.
Die Welpen sollen ihren rassespezifischen Bewegungsdrang ausleben, Gruppen bilden und sich abseits versäubern können.
Die Mindestabmessung der Unterkunft beträgt 12 m², die des Auslaufs 50 m².
Unterkunft, Auslauf, Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten.
Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.
Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.
Die Aufzucht von Welpen ausschliesslich in Wohnungen ist nicht gestattet. Balkone zählen nicht als Freiauslauf.
- 4.12 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Gleichzeitig wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und eine gebührenpflichtige Nachkontrolle durchgeführt.
Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder

wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss ZRSKG Art. 3.5.5 vorgegangen. Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle in Begleitung eines Zuchtstättenberaters der SKG beantragt werden.

- 4.13 Der Zuchtwart oder ein Stellvertreter ist berechtigt, die Zuchtstätte und alle gehaltenen Hunde zu jeder zumutbaren Zeit, mit oder ohne vorherige Anmeldung, zu kontrollieren.
- 4.14 Die Welpen müssen nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt und geimpft sein. Sie müssen ebenfalls gemäss den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet (Mikrochip) und registriert sein und dürfen frühestens nach der vollendeten 9. Lebenswoche abgegeben werden.
Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben (ZRSKG Art. 3.4.8).

5. Administrative Verpflichtungen

- 5.1 Der Züchter ist verpflichtet:
- ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen. Ebenso sind die Eigentümer/Halter von Deckrüden verpflichtet, über die Deckakte Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind der Zuchtkommission auf Verlangen vorzuweisen (ZRSKG Art. 2.2 lit. d)
 - jede Belegung mittels einer Kopie des offiziellen Deckbescheinigungs-Formulars der SKG dem Zuchtwart innert 8 Tagen anzuzeigen.
 - der Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, jeden Deckakt seines Rüden mit der MVCS-Meldekarte innert 8 Tagen dem Zuchtwart zu melden.
 - einen gefallenen Wurf mit der MVCS-Meldekarte dem Zuchtwart innert 5 Tagen zu melden
 - ebenfalls meldepflichtig sind leer gebliebene Hündinnen.
 - das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Wurfmeldeformular der SKG innert 4 Wochen mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart zuzustellen:
 - Original-Deckbescheinigung (Formular SKG)
 - Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
 - Mitgliederausweis SKG-Sektion (berechtigt zu reduzierter Eintragsgebühr)
- Bei ausländischen Deckrüden:
- Kopie der Abstammungsurkunde
 - Kopie der Zuchtzulassung und HD-Ausweis

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung zur Korrektur und/oder der Vervollständigung an den Züchter retourniert und erst danach an die Stammbuchverwaltung SKG weitergeleitet.

- 5.2 Der Zuchtwart ist verpflichtet:
- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
 - sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel.
 - die Wurfmeldung samt den verlangten Beilagen unverzüglich an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
 - die zur Zucht zugelassenen (=angekörten), nicht angekörten und die nachträglich wieder ausgeschlossenen Tiere der Stammbuchverwaltung

- laufend zu melden
- der Zuchtwart muss die HD-Auswertungen periodisch kontrollieren und jährlich publizieren.
- der Stammbuchverwaltung laufend die nötigen Angaben über Zuchttiere zu melden, damit diese Zusatzangaben in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen können (siehe dazu Art. 2.6.5 und 2.6.6). Neben der Angabe über den HD-Befund werden folgende Gebrauchs- und Jagdhunde- prüfungen eingetragen:
 - Gebrauchshundeprüfungen der SKG (ausser BH 1) mit AKZ
 - VJP Verbandsjugendprüfung
 - HZP Herbstzuchtprüfung
 - VGP Verbandsgebrauchsprüfung
 - VSwp Verbandsschweissprüfung
 - Btr Bringtreueprüfung
 - Vbr Verlorenbringen
 - BICP und 1000 m Schweissprüfungen gemäss TKJ

6. Organisation

Die Zuchtkommission überwacht das Zuchtgeschehen, wird vom Zuchtwart (ZW) geleitet und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zuchtkommission organisiert und betreut das gesamte Zuchtwesen wie Ankörung, Zuchtstättenkontrolle, Wurfkontrolle, etc. gemäss den Bestimmungen des ZRSKG der SKG und dem Zuchtreglement des MVCS.

Der Zuchtwart ist für alle Zuchtbelange, soweit dies erforderlich ist, für den MVCS unterschreibungsberechtigt. Der Zuchtwart ist Mitglied des Vorstands.

Der Zuchtwart organisiert mindestens einmal jährlich eine Züchterversammlung. In Ausnahmefällen kann auf Begehren von mindestens drei Zuchtstätteninhabern eine Züchterversammlung einberufen werden.

7. Rekurse

Gegen negative Entscheide der Körrichter (Formwert und/oder Verhalten) kann der Betroffene, sofern kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler vorliegt, innert 30 Tagen beim MVCS Rekurs einreichen. Liegt kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler vor, wird der Hund anlässlich der nächsten Zuchtzulassungsprüfung durch einen anderen Formwert- und/oder Wesensrichter in den strittigen Punkten neubeurteilt. Die an dieser Neubeurteilung erzielte Bewertung ist endgültig. Der Rekurs hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Er muss eine Begründung wie auch einen Antrag enthalten. Gleichzeitig mit dem Rekurs hat der Rekurs-Führer eine Gebühr von CHF 100.-- an den MVCS zu leisten. Diese Gebühr wird bei Gutheissen des Rekurses zurückerstattet.

Gegen Entscheide der Zuchtkommission oder des Zuchtwarts kann innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids beim Präsidenten des MVCS Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Er muss eine Begründung wie auch einen Antrag enthalten. Gleichzeitig mit dem Rekurs hat der Rekursführer eine Gebühr von CHF 100.-- an den MVCS zu leisten. Diese Gebühr wird bei Gutheissen des Rekurses zurückerstattet.

Sind bei der Anwendung des bestehenden Reglements Formfehler begangen worden, kann der Betroffene innert 30 Tagen seit Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle der SKG zu Händen des Verbandsgerichtes Rekurs einreichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Neue tatsächliche Behauptungen sind zulässig. Das Rekursverfahren ist ausschliesslich schriftlich.

8. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Zuchtreglement MVCS und/oder gegen die Bestimmungen des ZRSKG und/oder der AB/ZRSKG werden vom Vorstand beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt (ZRSKG Art.6).

9. Gebühren

9.1 Der MVCS erhebt im Zusammenhang mit dem Zuchtwesen Gebühren, die jährlich von der GV festgelegt werden (Art. 23, lit. e Statuten MVCS), für folgende Leistungen:

- Ankörung
- Wiederholung bzw. Teilwiederholung der Ankörung
- Zuchtstättenkontrolle
- Nachkontrolle der Zuchtstätte
- Wurfkontrolle
- pro Welpen
- Grosswurfkontrolle

Für Nicht-Mitglieder gelten die doppelten Gebühren.

10. Ausnahmen

10.1 Bei Vorliegen besonderer a.o. Umstände kann der Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission in einzelnen, begründeten Fällen, Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZRSKG stehen dürfen.

11. Änderungen des Zuchtreglements

Änderungen dieses Reglements müssen der Generalversammlung MVCS zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten 20 Tage nach Publikation / Bekanntmachung auf der Homepage / Website des MVCS in Kraft.

12. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung des MVCS am 16. März 2019 in Aarau genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie deren Ergänzungen und Einzelbeschlüsse.

Das Reglement tritt 20 Tage nach seiner Bekanntmachung / Publikation auf der Homepage / Website des MVCS in Kraft.

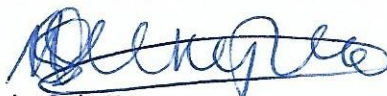
Bis zu diesem Datum gelten die Bestimmungen des Zuchtreglementes MVCS vom 26. März 2006 und dessen Ergänzungen nur soweit sie nicht dem ZRSKG vom 01. Juli 2016 widersprechen.

Der Präsident:



Lucia Rietiker

Der Zuchtwart:



Nicole Schrijver

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 06. März 2019

Der Zentralpräsident:



Hansueli Beer

Der Präsident des AA Zuchtfragen und SHSB:

Yvonne Jaussi

